

# RS UVS Steiermark 2002/04/10 30.14-35/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.04.2002

## Rechtssatz

Die Bestimmung des § 99 Abs 3 lit f StVO, wonach Tiere grundsätzlich nicht während der Fahrt an der Leine gehalten oder an Fahrzeuge angehängt werden dürfen, um sie mitlaufen zu lassen, richtet sich an alle Fahrzeuglenker und nicht nur an Kraftfahrer. Davon ausdrücklich ausgenommen sind nur die Fälle des § 74 Abs 3 StVO (Fuhrwerke). Somit betrifft dieses Verbot auch Radfahrer. Der Umstand, dass die Regelungen des § 68 StVO über das Verhalten der Radfahrer dieses Verbot nicht (ausdrücklich) enthalten, ändert daran nichts.

## Schlagworte

Auslegung Verbot Radfahrer

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)